



Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BaunVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauNVO)**
 - Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**

GI	Nutzungszone	Art der Festsetzung: GI
GRZ 0,8	OK 97 m	GRZ mit Dezimalzahl GRZ 0,8
V	a	Oberkante Gebäude als Höchstmaß über Normal Null
		Vollgeschoss als Höchstmaß: V
		Bauweise: a
- Bauweise, Baulinien, Bau Grenzen**
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)**
 - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen oberirdisch (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)**
 - Private Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Hochspannungsmast Nr. 34
 - Nachrichtlich: Abzubrechendes Gebäude
 - vermessungstechnisch festgestellter Höhenpunkt dient nur zur Orientierung
 - vermessungstechnisch festgestellte Stromleitung dient nur zur Orientierung
 - Altstandort innerhalb des Geltungsbereichs mit den Kennzeichnungen 09/146
 - Altlagerungen innerhalb des Geltungsbereichs mit den Kennzeichnungen 09/323, 09/340 und 09/551
- Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**
 - Altstandort innerhalb des Geltungsbereichs mit den Kennzeichnungen 09/146
 - Altlagerungen innerhalb des Geltungsbereichs mit den Kennzeichnungen 09/323, 09/340 und 09/551

Hinweise

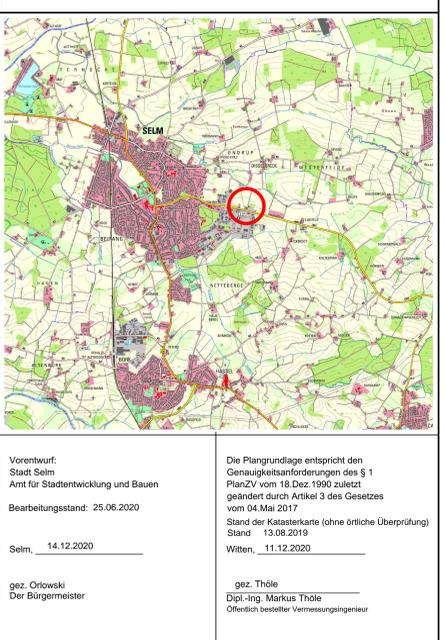
- Schutz vor Bodendenkmälern**
Aus der Umgebung des Plangebiets sind bereits archaische Fundstellen bekannt, die eine Siedlungsdichte während der Bronzezeit vermuten lassen. Daher sind vor Beginn von baulichen Maßnahmen Sondierungsarbeiten in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und / oder der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, abzustimmen.
 - Schutz des Mutterbodens**
Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Es wird daher empfohlen den Oberboden von Bau- und Betriebsflächen abzutragen, sachgerecht zu lagern und bei einer Lagerzeit über 6 Wochen zu begrünen.
 - Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen**
Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (Abschnitt 4 der Richtlinien für die Anlage von Straßen) sowie die DIN 18260 über den Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zu beachten.
 - Verwendung von Recyclingbaustoffen**
Für die bautechnische Verwendung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien in Straßen- und Erdbau ist gemäß § 9 WVG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist von Bauherren bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.
 - Vorklärung des Abwassers**
Industrie- und Gewerbebetriebe müssen vor Anbindung die Auflage erteilt werden, die evtl. erforderliche Vorbehandlung des Abwassers bzw. die Mithandlung in der Verbandskläranlage mit dem Lippeverband abzustimmen.
 - Bergbauliche Einwirkungen**
Der Geltungsbereich liegt über dem auf Stauküste verfallenen Bergwerkstau "Hermann V". Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die zuständige Bergwerksbehörde zu richten.
 - Luftfahrtbediennisse**
Sofort Gebäude, Gebäudezettel oder sonstige baulichen Anlagen eine Höhe von 30 m über Grund übersteigen, ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Bauwesenmanagement Düsseldorf - Wilken-Raabe-Straße 46-40470 Düsseldorf erforderlich.
 - Hauptrückführungsleitung**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird von der in der Planzeichnung festgesetzten Hauptversorgungsleitung (110 kV, Hochspannungsleitung) gespart. Sämtliche Maßnahmen in einem Abstand von 16 m bisfalls des dargestellten Leitungsverlaufes sind mit der Westnetz GmbH, Bochumer Straße 2, 45601 Recklinghausen abzustimmen. Dazu sind der Westnetz GmbH Baumaßnahmen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH. Konkrete Hinweise auf eine Gesundheitsgefährdung durch elektrische Felder o. ä. bestehen nicht. Dennoch wird aus Vorsorgegründen empfohlen, innerhalb des GI 1 im Freien sowie in Gebäuden keine Bereiche für einen längeren Aufenthalt von Personen bzw. Beschäftigten vorzusehen.
 - Anbau an klassifizierten Straßen**
Die Industrie- und Gewerbebetriebe sind trockenlos zur L507 mit einer Zuananlage einzuführen. Aus den Bebauungsflächen darf kein Oberflächenwasser dem Straßenbelag abfließen. Der Landesstraßenbesitzer ist über die Bauarbeiten zu informieren. Sämtliche Werbemaßnahmen, die von der Landesstraße eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
 - Boden Altlasten**
Für die Flächenbeurteilung der in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Altlastenflächen ist die Erarbeitung eines Bodemanagementkonzeptes in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna erforderlich. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist mit dem Bauantrag auch der positive Bericht der Unteren Bodenschutzbehörde hinsichtlich des Bodemanagementkonzeptes zu erbringen.
- ### Textliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung**
 - Nutzungsbeschränkungen in dem Industriegebiet (§ 1 Abs. 4 i. V. m. Abs. 9 BauNVO)
 - Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO wird das Industriegebiet zum einen auf der Grundlage der Abstandsliste zum Abstandsclass 2007 ("Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände", RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007) gegliedert, zum anderen erfolgen textliche Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen bzw. nicht zulässigen Betriebsarten. Die Abstandsliste zum Abstandsclass ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen.
 - Nicht zulässig sind:
 - Betriebe der Abstandsclassen I bis IV sowie Betriebe, die in der Abstandsliste nicht aufgeführt sind, die aber hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens einer Abstandsclass zugeordnet werden können, deren Betriebe als nicht zulässig festgesetzt sind.
 - Zulässig sind:
 - Betriebe der Abstandsclass V bis VII sowie Betriebe, die in der Abstandsliste nicht aufgeführt sind, die aber hinsichtlich ihrem Emissionsverhaltens einer Abstandsclass zugeordnet werden können, deren Betriebe als zulässig festgesetzt sind.
 - Weiterhin sind Betriebe, bei denen der in der Abstandsliste angegebene Abstand nicht eingehalten wird, zulässig, wenn durch ein Einzelgutachten nachgewiesen werden kann, dass der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohn- bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu vermeiden.
 - Ausschluss von Vergnügungstätten (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO)
Im Bebauungsplangebiet gelten die folgenden Nutzungsbeschränkungen.
Nicht zulässig sind:
 - Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos sowie Wettbüros
 - Nachtklubs jeglicher Art
 - Discotheken
 - Vorführräume und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind
 - Ausschluss von Festhallen (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO)
Im Bebauungsplangebiet sind Festhallen nicht zulässig
 - Ausschluss von Bordellbetrieben (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO)
Im Bebauungsplangebiet sind Bordellbetriebe nicht zulässig
 - Ausschluss von Sortimenten (§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 9 BauNVO)
Einzelhandelsbetriebe, die als Hauptsortiment die für die Stadt Selm zentralen- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der nachstehenden Sortimentsliste des "Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Selm" (BBE Handelsberatung, Oktober 2019) führen, sind nicht zulässig.

- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in den Industriegebieten nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Die festgesetzte maximale Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen im GI 2 darf durch erforderliche technische Einrichtungen um bis zu 3 m überschritten werden.
 - Innenhalb der Industriegebiete ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 durch Stellplätze und deren Zufahrten gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ausnahmsweise bis zu einer Grundfläche von 0,9 zulässig.
 - Begrenzung der Bauhöhen
In dem mit GI 1 gekennzeichnetem Bereich sind die jeweiligen Bauhöhen in Abhängigkeit von der Entfernung zur Mitte des Mastes 34 definiert. Dieser Mast ist mit "Hochspannungsmast Nr. 34" in der Planzeichnung gekennzeichnet
 - bei einem Abstand von maximal 40,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 51,00 m über NN
 - bei einem Abstand von maximal 45,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 60,00 m über NN
 - bei einem Abstand von maximal 55,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 70,00 m über NN
 - bei einem Abstand von maximal 65,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 75,00 m über NN
 - bei einem Abstand von maximal 75,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 80,00 m über NN
 - bei einem Abstand von maximal 85,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 85,00 m über NN
 - bei einem Abstand von maximal 100,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 90,00 m über NN
 - bei einem Abstand von maximal 125,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 95,00 m über NN
 - bei einem Abstand von maximal 150,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 100,00 m über NN
 - bei einem Abstand von maximal 200,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 110,00 m über NN
 - bei einem Abstand von maximal 250,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 120,00 m über NN
 - bei einem Abstand von maximal 300,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 130,00 m über NN
 - bei einem Abstand von maximal 350,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 140,00 m über NN
 - bei einem Abstand von maximal 400,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 150,00 m über NN
- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22-23 BauNVO)**
 - Die Bauweise wird gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 BauNVO als abweichend festgesetzt; Gebäude sind mit sellichem Grenzabstand zu errichten und dürfen eine Länge von 440 m nicht überschreiten.
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
 - Im GI 1 ist und um den Hochspannungsmast Nr. 34 in einem Radius von 15 m keinerlei Bebauung und Bepflanzung zulässig. Diese Fläche kann jedoch als Stellplatzfläche genutzt werden.
- Landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 und b BauGB)**
 - Innenhalb der privaten Grünflächen ist ein Gehölzstreifen anzupflanzen und gärtnerisch zu gestalten. In der privaten Grünfläche ist mindestens alle 15 m ein hochstämmiger großkroniger Laubbaum (Stammumfang mindestens 20 cm gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.
 - Die erforderlichen Pflanzmaßnahmen auf den privaten Grünflächen sind im Zuge der Baumaßnahme, spätestens jedoch in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
 - Innenhalb des GI 1 dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von 3,00 m nicht überschreiten.

Verfahrensrechtlicher Nachweis

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 25.06.2020 aufgestellt worden.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Selm vom 15.03.2020 öffentlich ausgeübt. Die Offenlegung wurde am 05.03.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben / E-Mail vom 13.03.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Ausübung aufgefordert.
Selm, 14.12.2020 gez. Orłowski Der Bürgermeister	Selm, 14.12.2020 gez. Orłowski Der Bürgermeister	Selm, 14.12.2020 gez. Orłowski Der Bürgermeister
Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 25.06.2020 die Offenlegung dieses Planes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.	Dieser Plan hat einschließlich Begründung und allen weiteren Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.07.2020 bis 14.08.2020 öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung wurde am 05.03.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben.	Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben / E-Mail vom 08.07.2020 eingeleitet.
Selm, 14.12.2020 gez. Orłowski Der Bürgermeister	Selm, 14.12.2020 gez. Orłowski Der Bürgermeister	Selm, 14.12.2020 gez. Orłowski Der Bürgermeister
Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anmerkungen hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 01.10.2020 diesen Plan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	Hiermit wird beurkundet, dass der textliche und der zeichnerische Inhalt dieser Planurkunde mit dem Willen des Rates der Stadt Selm übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Umstände beachtet worden sind.	Der Beschluss dieses Planes wurde am 17.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.
Selm, 14.12.2020 gez. Orłowski Der Bürgermeister	Selm, 14.12.2020 gez. Orłowski Der Bürgermeister	Selm, 18.12.2020 gez. Orłowski Der Bürgermeister

Übersichtskarte



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Baunutzungsverordnung (BaunVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Planzonenverordnung (PlanZV)**
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 558), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)**
vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Gesetz über die Umweltschadungsprüfung (UVPfG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (GV. NRW. S. 432) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**
vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LBodSchG NRW)**
in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214), in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (GV. NRW. S. 432) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**
vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LBodSchG NRW)**
in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214), in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (GV. NRW. S. 432) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**
vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSG)**
vom 26. Mai 2020 (BGBl. Teil I Nr. 24 vom 26.05.2020), in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes

Bebauungsplan Nr.90

„östliche Erweiterung des Industriegebietes Werner Straße“

Gemeinde : Selm
 Flur : 13
 Flurstücke : 54, 112 (tlw.), 137, 140 (tlw.), 192, 193, 194, 205, 214 (tlw.), 242 (tlw.), 250 und 252

Bearbeitung: Kleppingstraße 8
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 477886-0
Fax: 0231 / 477886-9
Mail: info@bau-prisma.de
www.bau-prisma.de